

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Die zur diesjährigen Stadtverordnetenwahl aufgestellten **Wahllisten** werden vom 20. November bis 5. December d. J. im Rathhause an dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Orte ausgehängt sein.

Dies wird andurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Bürgerschaft gebracht, daß Einsprüche gegen die Wahllisten, sie mögen die nachträgliche Aufnahme darin weggelassener Bürger oder die Ausschließung darin aufgeführter Personen oder eine Abänderung in der Classification der Ansfässigen zum Zwecke haben, spätestens bis

zum 5. December d. J.

an Rathskasse anzumelden sind.

Frankenberg, am 19. November 1872.

Der Stadtrath.
In Stellvertretung:
Friedrich Jeschke.

Bekanntmachung.

Aus dem Stadtverordnetencollegium scheiden mit dem Schlusse des laufenden Jahres aus

a) von den ansässigen Stadtverordneten die Herren Kaufmann Gustav Theodor **Snauck**, Fabrikant Friedrich Rudolf **Bogelsang**, Fabrikant Leberrecht **Wetz**, Kaufmann Friedrich Hermann **Ublemann**, Brauereibesitzer August Franz **Seelmann**, Tuchhändler Karl Friedrich **Barthel**;

b) von den unansässigen Stadtverordneten die Herren Vorschussvereins-Director Johann August **Schulze**, Kaufmann Julius **Schwarze**;

c) von den ansässigen Stellvertretern die Herren Kaufmann Edward Gottwald **Weyrauch**, Schuhmachermeister Johann Gottlieb **Reimann**;

d) von den unansässigen Stellvertretern die Herren Härber Ernst Hugo **Klöden**, Fabrikant Gottlob Friedrich **Wagner**.

An die Stelle derselben und zur Ausfüllung der sonst eingetretenen Vacanzen sind

- 6 ansässige Stadtverordnete,
- 2 unansässige Stadtverordnete,
- 4 ansässige Stellvertreter,
- 2 unansässige Stellvertreter

neu zu wählen.

Frankenberg, am 19. November 1872.

Der Stadtrath.
In Stellvertretung: Friedrich Jeschke.

Bekanntmachung.

Insofern bei der zu Weihnachten d. J. erfolgenden Vertheilung von Zinsen aus den unter unserer Verwaltung stehenden Stiftungen **arme und unbescholtene Verwandte** der betreffenden Stiftungsbegründer zu berücksichtigen sind, sehen wir den Anmeldungen der Interessenten mit Nachweisen über ihr bezügliches Verwandtschaftsverhältniß bis zum 7. December d. J. an Rathskasse entgegen.

Frankenberg, am 16. November 1872.

Der Stadtrath.
Wetzer, Bergmstr.

Dritte Landtagswoche.*)

± Die Berathung des Organisationsentwurfes, die Bildung der Verwaltungsbehörden betreffend, war beendet und die zweite Kammer ging demgemäß in ihrer am 12. abgehaltenen Sitzung zur Berathung des Gesetzentwurfes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, über. Berichterstatter war der Abg. Petri. In dem von demselben vertretenen Bericht, der sich über die Nothwendigkeit der Trennung der Justiz von der Verwaltung verbreitet, wird Bezug auf die Gesetzgebung des deutschen Reiches genommen, welche diese Trennung verdoppelt zur gebieterischen Pflicht mache. Es handele sich aber noch darum, zu erörtern, in wie weit die Strafgerichtsbarkeit in Verwaltungs- und Polizeisachen den Verwaltungsbehörden zu

belassen oder den Gerichten zu übertragen sei und darüber verbreite sich der Gesetzentwurf. Bei Eintritt in die Verhandlungen findet gleich der § 1 Widerspruch, theils vom Abg. Haberborn, welcher den Städten noch eine gewisse Strafgerichtsbarkeit erhalten, theils von dem Abg. Krause, der diese Strafgerichtsbarkeit auch in Chauffee- und Bergsachen, die der Entwurf beibehält, beseitigt wissen will. Die Kammermehrheit schloß sich den Ansichten des letztgenannten an und genehmigte den § 1 in folgender Fassung: „Die bisher den Verwaltungsbehörden in Polizei- und anderen Verwaltungsstrafsachen zugestandene Strafgerichtsbarkeit geht, insoweit nicht in §§ 4 flg. etwas Anderes vorbehalten ist, auf die Gerichte über.“ Die Verhandlungen über § 2 des Gesetzes waren von demselben Geiste geleitet und es fand demgemäß auch ein Antrag des Abg. Körner, daß die Gerichte auch über die gesetzliche Gültigkeit der Strafandrohungen zu entscheiden haben sollen, ungeachtet des Widerspruches des Ministers v. Kostig-Wallwitz, der ihn bei dem damaligen Stand der Gesetzgebung für unannehmbar erklärte, mit 50 gegen 20 Stimmen seine Annahme. Mit solchen Ab-

änderungen wurde das Gesetz nach zweitägiger Berathung in der Sitzung vom 13. November zum Beschluß erhoben. In derselben Sitzung erklärte Staatsminister v. Kostig-Wallwitz auf Anfrage des Abg. Bornig, daß Staatsdiener sich an der Begründung von Unternehmungen nicht theilnehmen dürfen, wenn auch Ausnahmen, welche die Amtspflicht der Betreffenden zulässig erscheinen lassen, nicht ausgeschlossen bleiben. Noch galt die Sitzung der Erledigung einiger Bittschriften und Beschwerden, welche auch die Sitzung vom 14. ausfüllte. Montag, den 18., wird die Kammer zur Berathung des hochbedeutenden Steuerreformgesetzes übergehen.

Die erste Kammer nahm nach den Festtagen ihre Sitzungen erst am 13. wieder auf. Da auf diesen Tag der Geburtstag der Königin Amalie fällt, so nahm Präsident v. Jehmen die Gelegenheit wahr außer einem Bericht über den Empfang der Beglückwünschungsdeputation vom 7. auch dieses Umstandes zu gedenken und ein Hoch auf die königlichen Majestäten auszubringen, welches von der ganzen Kammer begeistert aufgenommen wurde. Hierauf begann die wichtige und ge-

*) In dem vorigen Berichte über die beiden ersten Landtagswochen ist durch ein Versehen der Abendstunde der zweiten Kammer vom 7. nicht Erwähnung geschehen. In derselben berichtete Präsident Dr. Schaffrath über den Empfang der Beglückwünschungsdeputation bei den königlichen Majestäten, welchen er zum Schluß ein von den Kammermitgliedern begeistert wiederholtes Hoch brachte. Die Verhandlungen an diesem Abend galten dem Organisationsentwurf, dessen wir gedenkt.